

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,
Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen

An die
Bremische Bürgerschaft
-Petitionsausschuss-

Haus der Bürgerschaft
28069 Bremen

Auskunft erteilt
Bianca Röske

Raum: T05.06

Tel. +49 421 361 13383
Fax +49 421 361 2072

E-Mail
bianca.roske@soziales.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
400-330-2-16/2022

Bremen, 10.02.2023

Petition - L 20/567 – Stifter, Gudrun

Sehr geehrter Herr Rohmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Petition nehme ich wie folgt Stellung:

zu der Stellungnahme der Petentin nehme ich wie folgt ergänzend Stellung:

Die Petentin fordert in ihrer Stellungnahme weiterhin die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle für das SGB XIV.

Die Schaffung einer solchen Stelle fällt in die Zuständigkeit des Bundes, so dass hier keine Möglichkeit besteht, dieser Forderung nachzukommen.

Darüber hinaus wird das Erfordernis für eine solche Stelle weiterhin nicht gesehen.

Ich verweise hier erneut auf die neue Bundesstelle für Soziale Entschädigung, deren wesentliche Aufgabe gemäß § 124 SGB XIV es sein wird, die Auswirkungen des SGB XIV statistisch zu erheben, die Umsetzung und Fortentwicklung zu begleiten und das Bundesministerium als Kompetenzzentrum im Rahmen der Qualitätssicherung und bundeseinheitlichen Umsetzung zu unterstützen. Die zu erhebenden statistischen Merkmale beinhalten u.a. die Anzahl der Anträge, die Art der Erledigung und die Dauer der Antrags- und Widerspruchsverfahren und sind daher geeignet, die Verfahren entsprechend der Forderung der Petentin zu analysieren (vgl. hierzu die Aufzählung in § 127 SGB XIV). Weitere Aufgabe der Bundesstelle für Soziale Entschädigung wird es sein, alle vier Jahre einen Bericht über die Auswirkungen des SGB XIV und erforderliche Weiterentwicklungen zu erstellen.

Die Gründe für eine Antragsrücknahme sind vielfältig und nicht ausschließlich negativ geprägt. So kommt es z.B. vor, dass Opfer einer Gewalttat zunächst aufgrund entsprechender Hinweise durch Polizei oder Beratungsstellen einen Kurzantrag stellen, sich dann aber keine gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen ergeben, so dass der Antrag zurückgezogen wird.

Nachvollziehbar ist, dass die Bearbeitung der Anträge aus Betroffenenperspektive als bürokratisch und langwierig und ggf. als retraumatisierend oder gar reviktimisierend wahrgenommen wird.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben zur Sachverhaltsaufklärung und zur Kausalität müssen hier jedoch eingehalten werden, zumal es ggf. auch um einen lebenslangen Bezug wesentlicher Entschädigungs-, Krankenbehandlungs- oder Pflegeleistungen geht.

Auch für die Mitarbeiter:innen des AVIB stellt der Spagat zwischen einer eventuellen erneuten Belastung der Opfer und dem Erfordernis der Sachverhaltsaufklärung eine Herausforderung dar. Sie sind hier entsprechend sensibilisiert und suchen einen traumasensiblen Umgang mit den Opfern. Hier möchte ich auch noch mal auf das ab 2024 eingeführte Fallmanagement hinweisen. Wie bereits in der ursprünglichen Stellungnahme dargestellt, sollen die Fallmanager:innen den Opfern im Rahmen der Antragstellung koordinierend zur Seite stehen.

Zudem ist es im Rahmen der Antragstellung möglich, zur Vermeidung einer erneuten Aussage, die Strafanzeige beizufügen und das dortige Aktenzeichen anzugeben.

Im Einzelfall oder wenn eine Strafanzeige nicht gestellt wurde, lassen sich hier Rückfragen beim Opfer jedoch nicht vermeiden.

Insbesondere bei psychischen Beeinträchtigungen ist es schwierig, die Kausalität nachzuweisen und die Ursache festzustellen. Daher wird mit dem SGB XIV eine Beweiserleichterung eingeführt. Die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs wird danach vermutet, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

Darüber hinaus werden durch das AVIB grundsätzlich eingereichte Gutachten und medizinische Befunde bei der Begutachtung zugrunde gelegt. Eine Begutachtung, bei der die geschädigte Person die Folgen der Gewalttat erneut schildern muss, findet in der Regel nicht statt. Sollte dies dennoch erforderlich sein, wird Wünschen der Betroffenen in Bezug z.B. auf das Geschlecht der Begutachter:in so weit möglich nachgekommen.

Maßstab für die Begutachtung ist die Versorgungsmedizinverordnung, die die Grundsätze, nach denen das Ausmaß der auszugleichenden Schädigungsfolge festzustellen ist, festlegt. Diese werden auf Grundlage des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft fortentwickelt. Basis für die Versorgungsmedizinverordnung sind die Beschlüsse des „Ärztlichen Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin“, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannt wird. Die Zusammensetzung und Ausrichtung dieses Beirates erfährt durch das, sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindliche, Gesetz zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarktes eine wesentliche Änderung. Die Fortentwicklung der Grundsätze der Versorgungsmedizin erfolgt nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf teilhabeorientiert auf der Grundlage des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft und der Medizintechnik unter Berücksichtigung versorgungsmedizinischer Erfordernisse. Zukünftig werden darüber hinaus stimmberechtigte Mitglieder des Beirates auch durch den Deutschen Behindertenrat benannt werden, so dass die Rechte der Geschädigten hier eine Stärkung erfahren.

Darüber hinaus werden das Bundesministerium und die Bundesstelle für Soziale Entschädigung zukünftig von einem Fachbeirat in grundsätzlichen Fragen der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Sozialen Entschädigung beraten. In diesem sind u.a. fünf Vertreter:innen von Interessenverbänden beratend tätig.

Die von der Petentin angesprochene und vom Weissen Ring im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geforderte Clearingstelle verfolgte hier ein anderes Ziel, das jedoch auch nicht dem der angeführten Beschwerdestelle entspricht. Entsprechend der Stellungnahme des Weissen Rings zum Gesetzesentwurf sollte diese Clearingstelle vor einer beabsichtigten Ablehnung angerufen werden und der Verwaltung Hinweise zu weiteren Klärungsmöglichkeiten

ten geben. Dies hat sich im gesetzgeberischen Verfahren nicht durchgesetzt. Zudem verlängert eine solche Clearingstelle das Verfahren weiter. Wesentlich ist hier aber auch anzumerken, dass Opfer die Tat und ihre Folgen ein weiteres Mal schildern müssten damit diese Stelle tätig werden kann.

Im Einzelfall arbeitet das AVIB bereits seit langem mit den bereits in Bremen bestehenden Beratungs- und Anlaufstellen wie bspw. dem Weissen Ring, „Nitribitt“ - eine Fachstelle für Opfer von Zwangsprostitution, aber auch weiteren Fachberatungsstellen wie Schattenriss, JungenBüro, StalkingKIT etc. konstruktiv zusammen.

Die Notwendigkeit für eine unabhängige Beschwerdestelle wird aus den bereits in der Stellungnahme vom 14.11.2022 genannten Gründen nicht für erforderlich erachtet. Eine unabhängige Beschwerdestelle hätte gegenüber der Verwaltung keinerlei Weisungskompetenz. Ein Mehrwert einer solchen Parallelstruktur für die Opfer ist hier daher nicht ersichtlich. Zielführender ist es, sich der bereits bestehenden Mittel und Wege zu bedienen und sich an den/die jeweilige Vorgesetzte zu wenden bzw. sich gegen die getroffene Entscheidung im Wege des Rechtswegs zu wenden. Eine Beschwerdestelle birgt, wie auch eine Clearingstelle, die Gefahr, dass eine erneute Befassung der Opfer mit der Tat und den Folgen eine Verfestigung bereits bestehender Traumata nach sich zieht.

Grundsätzlich zuzustimmen ist der Petentin in Bezug auf eine proaktive Aufklärung hinsichtlich der zustehenden Leistungen und den geringen Bekanntheitsgrad des Sozialen Entschädigungsrechts. Eine Aufklärung über den Umfang aber auch die Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen führt nicht nur zu einer stärkeren Bekanntheit und damit verbreiteteren Geltendmachung von Ansprüchen. Sie führt daneben auch zu einem höheren Verständnis für das erforderliche Verwaltungsverfahren und den hieraus resultierenden Bearbeitungszeiten.

Auf der umfassenden Homepage des AVIB werden dazu Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen dargestellt. Hier gibt es auch einen Flyer, der auch der Polizei sowie den vielfältigen Beratungshilfestellen zur Verfügung steht. Zudem steht hier auch ein Kurzantrag zur Verfügung, der es den Opfern ermöglicht, sich ohne weitere Angaben zur Tat oder eventuellen Schädigungen zunächst den frühestmöglichen Beginn der Leistung zu sichern.

Da nicht jede Gewalttat die im sozialen Entschädigungsrecht erforderlichen gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen nach sich zieht, ist ein individuelles Zugehen auf jedes Opfer allein schon aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig. Darüber hinaus wäre dies im Rahmen der Traumabewältigung nicht angezeigt.

Hier ist insbesondere auf den Opferbeauftragten, dessen Aufgabe ein aktives Zugehen auf Gewaltopfer beinhaltet, und die aktive Aufklärungsarbeit der Polizei im Rahmen ihres Netzwerks hinzuweisen.


Auch die bereits benannten Beratungshilfe- und Anlaufstellen- sind hier als unterstützende und beratende Einrichtungen, die wichtige Arbeit leisten, zu nennen.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird ebenfalls umfangreich über die Leistungen und Voraussetzungen im Sozialen Entschädigungsrecht hingewiesen. Hier werden auch die jeweils zuständigen Stellen in den einzelnen Bundesländern genannt. Ebenfalls bietet die Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) weitgehende Informationen an. Zukünftig werden auf dieser Seite auch umfassende Informationen über die gesetzlichen Änderungen durch die Reform veröffentlicht. Ein Link von der Seite des AVIB auf die Seite der BIH ist beabsichtigt.

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass ein Erfordernis weder für eine Monitoringstelle noch für eine unabhängige Beschwerdestelle gesehen wird. Das SGB XIV setzt viele Verbesserungen in Bezug auf Anspruchsberechtigung, Leistungshöhe, Beweiserleichterung und insbesondere auch das Verfahren für die Betroffenen um. Aufgrund der zu erhebenden Daten lassen sich zukünftig erforderliche weitere Veränderungsbedarfe ermitteln. Die Struk-

tur des Gesetzes wurde dabei bewusst so gestaltet, dass auf gesellschaftliche Entwicklungen und neue Herausforderungen reagiert werden kann.
Die Bekanntmachung der Leistungen der Sozialen Entschädigung wird bereits gegenwärtig und auch zukünftig umfassend betrieben.

Mit freundlichen Grüßen


Anja Stahmann
Senatorin